

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

**Amt Woldegk**  
Dirk Nebe  
Karl-Liebknecht-Platz 1  
17348 Woldegk

per E-Mail: amt-woldegk@amt-woldegk.de  
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg  
Ansprechpartner:  
Gordon Käbelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	13.12.2024	531-24/1/GK	30.01.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17: „Windpark Bradesch“ der Gemeinde Wodegk und 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Bradesch“ der Gemeinde Groß Miltzow**

Sehr geehrter Herr Nebe,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht Stellung. Der BUND bedauert dabei, dass es nicht möglich war die Frist für die Abgabe der Stellungnahme um eine Woche zu verlängern, obwohl die Beteiligung über die übliche Urlaubszeit von Weihnachten und Neujahr reichte. Dementsprechend sind einige der eingebrachten Hinweise leider verkürzt, da uns die Zeit fehlte ausreichend Daten bei unseren Ehrenamtlichen abzurufen.

**Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Derzeit ruft die Ausweisung der 2,1% Vorrangfläche für Windenergie durch den regionalen Planungsverband in der mecklenburgischen Seenplatte massive Widerstände in der Bevölkerung hervor. Um den sozialen Frieden wahren zu können und die technische Überformung der Landschaft sowie die Beeinträchtigungen für Natur -und Artenschutz auf das notwendige Maß zu begrenzen, fordert der BUND, dass in der mecklenburgischen Seenplatte nicht mehr als 2,1% Windenergie errichtet werden. Dazu ist es notwendig, dass der geplante Windpark in einer Art und Weise errichtet wird, dass er für die 2,1% Vorrangfläche für Windenergieerzeugung nach

WindBG anrechenbar ist. Dazu zählt unter anderem, dass die Anlagen keine Höhenbegrenzung aufweisen. Um eine Anrechenbarkeit der Fläche zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung mit dem regionalen Planungsverband zu suchen.

- 1.2. Der BUND weist darauf hin, dass die Flächen landwirtschaftlich überdurchschnittlich fruchtbare Böden (durchschnittlich 47 Bodenpunkte) sind. Einige Teilflächen im Süden des Plangebietes überschreiten sogar die 50 Bodenpunkte, welche als Grenze für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt sind. Der BUND fordert, dass keine Teilflächen mit einer Bodenfruchtbarkeit von über 50 Bodenpunkten versiegelt werden.

## **2. Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotop**

- 2.1. Alle gesetzlich geschützten Biotop, die während dieser Planung angesprochen wurden und noch nicht im Register der gesetzlich geschützten Biotop des LUNG vorhanden sind, sind an das LUNG zu melden.

## **3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB)**

- 3.1. Die Maßnahme M2 „Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation“ ist in der geplanten Form nicht mit der aktuellen HzE konform. Zunächst fehlt in der EAB eine konkrete Angabe auf welche genaue Maßnahme nach HzE sich diese Kompensationsmaßnahme bezieht. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die Maßnahme 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ bezieht. Diese Maßnahme ist jedoch nur für die Umwandlung von Acker in extensives Grünland zugelassen. Sie ist nicht zugelassen für die Extensivierung von intensivem Grünland. Für die Extensivierung von Grünland ist die Maßnahme 2.61 „Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise“ zu verwenden. Diese weist einen Kompensationswert von 0,2 auf.
- 3.2. Durch die Maßnahme M3 „Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe“ verringert sich die Feldlerchen-verfügbare Fläche in der Ausgleichsmaßnahme M2. Auch wenn die Bäume zum Zeitpunkt der Anlage beider Maßnahmen noch klein sein werden, ist davon auszugehen, dass sie einmal zu großen Objekten in der Landschaft werden, die entsprechende Vergrämungswirkung auf die Feldlerche ausüben. Daher ist der Puffer von 120 m als Abstand zu Bäumen für die Feldlerche entsprechend auch zum letzten, als Kompensationsmaßnahme zu pflanzenden, Baum zu wählen.
- 3.3. Alle Kompensationsmaßnahmen sind in das Kataster der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen des LUNG einzutragen.

#### 4. Artenschutz

- 4.1. Die Ausgleichsmaßnahme M2: „Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation“ befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 1250m zum geplanten Windpark. Dies entspricht dem Nahbereich des Schreiadlers. Durch diese Maßnahme wird eine Anlockfläche für Greifvögel in unmittelbarer Nähe des Windparks geschaffen. Dies konterkariert die Ziele des Artenschutzes. Es ist eine Fläche zu wählen, die außerhalb des zentralen Prüfbereiches von Windkraftanlagen liegt. Andererseits besteht die Gefahr die Greifvögel auch aus anderen Gebieten direkt in die Nähe der Anlagen zu locken.
- 4.2. Wie in den Unterlagen ausführlich dargelegt, ist die Verwendung von Antikollisionssystemen für den Schreiadler bisher nicht behördlich zugelassen, kann nach §45b i.V.m. Anlage II BNatSchG jedoch im Einzelfall als Testbetrieb angeordnet werden. Der BUND rät dringend davon ab die Anlage als Testbetrieb in Kraft treten zu lassen, da ein tatsächliches Funktionieren des AKS bisher nicht sicher ist.

Des Weiteren fordert der BUND, dass die Anlagen zurückgebaut werden, sollte sich während des Test-Betriebes herausstellen, dass das AKS den Artenschutz nicht gewährleisten kann. Mindestens jedoch ist ein Konzept vorzusehen, wie der Artenschutz bei Feststellung der nicht-Wirksamkeit des AKS zeitnahe sichergestellt werden kann.

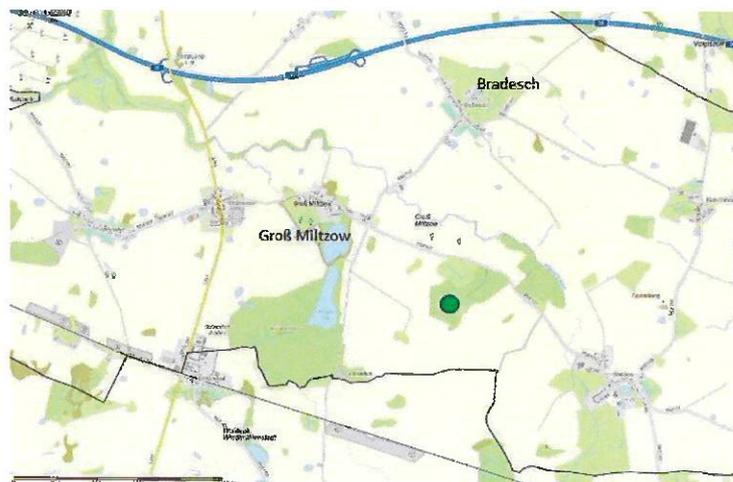
- 4.3. Des Weiteren fordert der BUND, dass ein ausführliches Konzept vorgelegt wird, wie die Erfolgskontrolle des AKS erfolgen soll, welche Parameter mit welcher Methode überprüft werden, mit welcher Methode Schlagopfer sicher festgestellt werden können (im Falle des Versagens des Antikollisionssystems) und wie die Unabhängigkeit der Kontrollen vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden können. In diesem Zusammenhang fordert der BUND ein Schlagopfermonitoring zur Prüfung der Funktionalität des Systems.
- 4.4. Im AFB S. 67 heißt es: *„Die geplanten WEA 7, WEA 8 und WEA 9 sind innerhalb des Nahbereichs von 1.500 m gem. § 45b Anl. 1 Abschn. 1 BNatSchG um ein bekanntes Schreiadlerschutzareal (SASA) gem. LUNG M-V (2020) geplant (vgl. AFB, Anhang VII). Die restlichen WEA befinden sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. § 45b Anl. 1 Abschn. 1 BNatSchG um dieseses.“*

Nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA, 2016) gilt: *„Windenergieanlagen entfalten nach den vorliegenden Erkenntnissen komplexe Wirkungen gegenüber Individuen der Art Schreiadler. Obgleich die Art im Allgemeinen als empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen gilt, sind individuenspezifische Gewöhnungseffekte und ein damit einhergehendes hohes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu konstatieren. Auch Dierschke & Bernotat (2015) stufen das artspezifische Kollisionsrisiko für den Schreiadler als sehr hoch ein. Daneben kommt es auch zu individuenspezifischen Meideeffekten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen.“* Diese Meideeffekte werden auch im AFB S. 26 benannt.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen im Nahbereich des Schreiadler-Schutzareals wird das Schutzziel dieses Schutzareals konterkariert. Der BUND fordert den zentralen Prüfbereich, mindestens jedoch den Nahbereich von ausgewiesenen Schreiadlerschutzarealen frei von Störungen für diese hochsensible Art (und damit frei von Windenergieanlagen) zu halten.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, fordert der BUND ein anderes, bestehendes Schreiadlerschutzareal um genau den Betrag an Fläche zu vergrößern, um den das hier vorliegende Schreiadlerschutzareal verringert bzw. durch den zentralen Prüfbereich von WKA beeinträchtigt werden wird. Damit ist zu verhindern, dass der aktuell stagnierende Populationstrend des Schreiadlers nicht erneut rückläufig wird.

- 4.5. Der BUND nimmt die rechtliche Festsetzung der Abstandskriterien entsprechend des §45b BNatSchG zur Kenntnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese deutlich unter den fachlichen Anforderungen des Helgoländer Papiers als wissenschaftliches Fachdokument zurückbleiben. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen die Windkraftanlagen an das Schreiadlerschutzareal heranreichen. Dies unterstreicht noch einmal fachliche Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes für den Schreiadler.
- 4.6. Der BUND hat Kenntnis über einen weiteren Schreiadler Horst, der im Rahmen der Kartierung bisher nicht entdeckt wurde. Dessen Standort ist in der untenstehenden Karte als grüner Punkt eingezeichnet. Dieser Schreiadler Horst wurde von uns zuletzt vor 2 bis 3 Jahren als besetzt kartiert. Ob er aktuell noch in Nutzung ist, ist nicht bekannt. Da die Art jedoch ausgesprochen Standort treu ist, ist davon auszugehen, dass an dieser oder einer ähnlichen Stelle weiterhin Bruten stattfinden. Der BUND fordert eingehend zu prüfen, ob sich im benannten Gebiet weiterhin ein aktiver Schreiadlerhorst befindet. Dieser ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.



- 4.7. Das gesamte Plangebiet ist Rastgebiet der Stufe 2: „regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“. Insofern kann der BUND nicht nachvollziehen, wie die Rastvogelkartierung zu dem Ergebnis kommt, dass dieses Gebiet nicht von Bedeutung für den Vogelzug ist. Darüber hinaus liegen uns Daten von mehreren ehrenamtlichen Kartierern vor, die belegen, dass das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Vogelzug hat – insbesondere als

Einzugsgebiet für den Galenbecker See. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet zwischen mehreren Nahrungs- und Rastgebieten, sodass mit regelmäßigen Überflügen zu rechnen ist.

In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass sich das Nahrungs- Rast- und Zug-Geschehen der Zugvogelarten dynamisch verändert. Je nach Jahr, Witterung, Nahrungsangebot und Verfügbarkeit von Rastflächen.

- 4.8. Ebenso wurden im Bereich des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld mehrere Überflüge von Rotmilan und Rohrweihe beobachtet, sodass von einer hohen Aktivität beider Arten im Plangebiet auszugehen ist.

4.9. Der BUND weist darauf hin, dass die lokale Population des Rotmilans seit mehreren Jahren eine negative Reproduktionsrate aufweist. Nach Kartierungen des Naturparkes Feldberger Seenlandschaft beträgt die aktuelle Reproduktionsrate des Rotmilans 0,9 bis 1,8 Jungvögel je Jahr. Die aus fachlicher Sicht notwendige Reproduktionsrate zum dauerhaften Arterhalt ist 2,0 bis 2,2 Jungvögel je Jahr. Durch die weitere Errichtung von Windkraftanlagen und damit weiteren Beeinträchtigungen des Rotmilans, ist damit zu rechnen, dass dieser negative Bestandstrend sich fortsetzen oder verschlimmern wird. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach FFH-RL bzw. VS-RL ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand des Rotmilans besteht.

4.10. Der BUND fordert, dass die Abschaltung der Windkraftanlagen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Schallemissionen nicht in die Signifikanzschwelle der Unzumutbarkeit von Abschaltungen wegen des Artenschutzes nach §45b BNatSchG eingerechnet wird. Dieser Wert ist separat zu halten.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gordon Käbelmann  
BUND-Neubrandenburg

